

BStGer RR.2016.300 vom 28. Dezember 2016

Bundesstrafgericht, 2016-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.300

FR: TPF RR.2016.300 du 28 décembre 2016

IT: TPF RR.2016.300 del 28 dicembre 2016

Regeste

Auslieferung an Rumänien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Rumänien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

- 4 -

Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Auslieferungsentscheid vom 17. November 2016 ist dem Beschwerdeführer am 21. November 2016 ausgehändigt worden (act. 5.10), womit die Beschwerde vom 28. November 2016 fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des

Auslieferungsentscheidungen ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.190 vom 5. November 2015, E. 3; RR.2015.195 vom 20. Oktober 2015, E. 3).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei das einzige Kind seiner in Ru- mänien wohnhaften Eltern. Er unterstütze sie finanziell durch seine Arbeits- tätigkeit in Deutschland. Bei einer Auslieferung würde er seine Arbeit verlie- ren und könnte seine Eltern nicht mehr unterstützen (act. 1).

E. 4.2

Wohl garantiert Art. 8 EMRK in Abs. 1 den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Eingriffe in dieses Recht sind jedoch gerechtfertigt, so- weit sie gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesell- schaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhinderung von straf- baren Handlungen notwendig erscheinen. Nach der Praxis des Bundesge- richts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Eingriffe in das Familienleben, welche auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnah- men zurückzuführen sind, grundsätzlich zulässig (s. Urteile des Bundesge- richts 1P.10/2006 vom 31. Januar 2006, E.2.3; 1A.199/2006 vom 2. Novem- ber 2006, E.3.1 f., mit weiteren Hinweisen; BGE 120 Ib 120 E. 3d). Die Rüge erweist sich somit als unbegründet.

E. 5.1

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass sein Motorroller nicht 124 cm³ sondern nur 49 cm³ gehabt habe. Bei der Waffe habe es sich nur um ein

- 5 -

„design“ gehandelt, und er würde sie nie in der Öffentlichkeit in Händen hal- ten. Das Telefon habe er nicht gestohlen, sondern von dem Jungen erhalten. Im Weiteren habe er das Auto nicht gefahren (act. 1).

E. 5.2

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungersuchen eine Dar- stellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu ent- halten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersu- chen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslie- ferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entspre- chen ist. Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Vo- raussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt

ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.). Dies gilt besonders, wenn die Sachverhaltsdarstellung sich auf ein Strafurteil stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.2/2004 vom 6. April 2004, E. 3.2).

E. 5.3

Den Auslieferungsunterlagen kann folgendes entnommen werden (act. 5.6): Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 20. März 2013 durch das Amtsgericht Buftea zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen schweren Diebstahls, Fahrens eines Fahrzeuges auf den öffentlichen Strassen ohne Führerschein und illegalen Waffenbesitzes verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer habe in der Nacht vom 3./4. August 2012 in Y. und Z. sein Moped Yamaha mit einem Hubraum von 124 cm³ ohne Führerschein gelenkt. Sodann habe er ein Handy der

- 6 -

Marke Nokia von B. gestohlen und ein Schwert mit einer Klingenslänge von 50 cm und einem Griff von 20 cm mitgeführt.

Mit Urteil vom 26. Februar 2015 des Amtsgerichts Buftea wurde der Beschwerdeführer wegen Fahrens eines Fahrzeuges auf den öffentlichen Strassen ohne Führerschein (Wiederholungstat) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 2 Jahren wurde widerrufen und es wurde eine unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren (für beide Urteile) ausgesprochen. Dem Urteil vom 26. Februar 2015 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 14. November 2013 habe der Beschwerdeführer seinen BMW in Y. ohne Führerschein gelenkt.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Anschuldigungen der ersuchenden Behörde würden nicht zutreffen, ist ihm entgegen zu halten, dass die ersuchte Behörde sich beim Entscheid über ein Rechtshilfeersuchen nicht dazu auszusprechen hat, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht (s.o.). Der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsschilderung der ersuchenden Behörde sind keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche das Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden. Solche Mängel zeigt der Beschwerdeführer mit seinen Bestreitungen auch nicht auf. Die ersuchte Behörde ist daher an die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen gebunden. Die Rüge geht fehl.

E. 6.1

In einem letzten Punkt macht der Beschwerdeführer geltend, er habe wegen der gleichen Sache letztes Jahr 102 Tage in Deutschland im Gefängnis verbracht, sei danach entlassen und nicht ausgeliefert worden (act. 1 und 1.1).

E. 6.2

Der von den deutschen Behörden getroffene Entscheid, den Beschwerdeführer nicht an Rumänien auszuliefern, ist für die schweizerischen Behörden nicht bindend. Das rumänische Auslieferungsersuchen ist von den schweizerischen Behörden gestützt auf schweizerisches Recht und gestützt auf eigene Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen (TPF 2015 68 E. 8.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2016.11 vom 26. September 2016, E. 4.3). Der diesbezügliche Einwand des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet.

E. 7

Weitere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

- 7 -

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 4bis und 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.